

SATZUNG

der

Innung des Musikinstrumentenmacherhandwerks Bremen

Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Bezirk	§ 1
Aufgaben der Innung	§ 2
Mitgliedschaft	§§ 3 – 8
Wahlrecht Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 9 – 11
Organe	§ 12
Innungsversammlung	§§ 13 – 16
Vorstand	§§ 17 – 20
Ausschuss für Lehrlingsausbildung	§§ 21 – 22
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 23 – 26
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§ 27
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 28
Gesellenausschuss	§§ 29– 37
Beiträge	§ 38
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 39-40
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 41 – 43
Aufsicht	§ 44
Bekanntmachung	§ 45

Name, Sitz, Bezirk

§ 1

- (1) Die Innung führt den Namen „Innung des Musikinstrumentenmacherhandwerks“. Ihr Sitz ist in Bremen, ihr Bezirk umfasst die Kammerbezirke Aurich, Bremen, Oldenburg sowie die Kreise Osterholz, Rotenburg, Verden und Wesermünde-Land aus dem Kammerbezirk Lüneburg-Stade.
- (2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.
1. Das Fachgebiet der Innung umfasst das Blechblasinstrumentenbauerhandwerk, Geigenbauerhandwerk, Holzblasinstrumentenbauerhandwerk, Klavierbauerhandwerk und das Orgelbauerhandwerk.

§ 2

Aufgaben der Innung

- (1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen,
 4. Gesellenprüfungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer abzunehmen und hierfür einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen,
 6. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 7. bei Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Innung soll
 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 2. bei der Vergabung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
4. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 2 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mitgliedschaft

§ 3

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in dem Bezirk der Innung ein Handwerk betreibt, für das die Innung gebildet ist,
2. mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist,
3. sich Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung ist bei dieser schriftlich zu stellen (Aufnahmeantrag). Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Innungsversammlung beantragt werden; lehnt auch diese die Aufnahme ab, so ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig.

(2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

(3) Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Den Innungsmitgliedern ist eine Satzung der Innung auszuhändigen.

§ 5

Wird nach dem Tode eines Mitgliedes der Innung dessen Handwerksbetrieb vom Ehegatten oder für Rechnung minderjähriger Erben fortgeführt, so gehen auf sie oder ihre Stellvertreter die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft über; im Falle einer Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung gehen diese Rechte und Pflichten auf den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker oder deren Stellvertreter über.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit der Löschung in der Handwerksrolle; sie endet ferner mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Innung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 7

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Innung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 4 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die der Innung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 9

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Person. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

(2) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,

1. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 10

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder oder die gesetzlichen Vertreter einer Innung angehörenden juristischen Person, die

1. die Befugnis zu Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben und
3. (wurde lt. Innungsversammlung vom 1.11. 93 gestrichen)

§ 11

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch bei der Handwerkskammer erheben.

Organe

§ 12

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

Innungsversammlung

§ 13

(1) Die der Innung angehörenden Mitglieder bilden die Innungsversammlung.

(2) Der Innungsversammlung obliegt besonders:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind,
5. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung der Innung,
7. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 14

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; er leitet die Innungsversammlung und ist berechtigt, Mitglieder der Innungsversammlung und zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachgekommen oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.
- (2) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 42 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Innung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Die in § 29 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 16

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und zwei weiteren Mitgliedern (geändert auf der IV am 7.6.2000). Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 10 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Obermeisters oder seines Stellvertreters die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 18

- (1) Der Obermeister bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrzahl der

Vorstandsmitglieder beantragt wird.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheit, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 19

- (1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Urkunden, die die Innung verpflichten, müssen im Namen des Vorstandes ausgestellt und von dem Obermeister oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen eine solche Erklärung nur aufgrund vorschriftsmäßig gefasster Beschlüsse ausstellen.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 20

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheit als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt; dem Obermeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Ausschuss für die Lehrlingsausbildung

§ 21

Zur Förderung der Berufsausbildung für Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Lehrlingsausbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen auf drei Jahre gewählt.

§ 22

Der Ausschuss hat die Angelegenheit vorzubereiten, die die Lehrlingsausbildung betreffen. Dazu gehören insbesondere:

1. Vorschriften über die Lehrlingsausbildung,
2. Anträge auf Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 23

Die Innung errichtet für ihren Bezirk mit Genehmigung der Handwerkskammer einen Gesellenprüfungsausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Sind in der Innung mehrere Handwerke vertreten, so können für die Abnahme der Gesellenprüfung in diesen Handwerken in der erforderlichen Anzahl weitere stellvertretende Vorsitzende bestellt und weitere stellvertretende Beisitzer gewählt werden.

§ 24

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. **(Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen deutsche Staatsangehörige sein, gestr. auf der Innungsversammlung am 03.05.1994)**
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Innung von der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuss gewählt.
- (4) Die selbständigen Handwerker müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Anleiten von Lehrlingen in dem Handwerk besitzen, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist. Sie müssen ferner in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.
- (5) Für die Abnahme der Prüfung in dem Unterrichtsstoff der Berufsschule kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als Sachverständiger hinzugezogen werden.
- (6) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird ihnen eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 25

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer, und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle anwesend sind.
- (2) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Prüfung,

die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 26

Die Kosten der Prüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 27

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) bildet die Innung einen Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus einem von der Handwerkskammer zu bestellenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei selbständige Handwerker und zwei Gesellen sein müssen.
- (3) Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Innung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Er soll auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Beisitzer des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Hälfte der Beisitzer wird von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.
- (4) Die Innung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 28

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Gesellenausschuss

§ 29

- (1) Zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die

Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge,
3. bei der Bildung des Gesellenprüfungsausschusses,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für die die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses gemäß Abs. 2 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder ab zu schließenden Tarifvertrages sind.

§ 30

(1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung

verbleiben, die Mitgliedschaft noch für drei Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 31

- (1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- (3) Zur Stimmenabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung darüber, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist.

§ 32

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, (gestrichen auf der Innungsversammlung v. 03.05.94)
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist. (geändert auf der Innungsversammlung vom 03.05.94)

§ 33

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden in geheimer direkter Wahl gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Abstimmung ist so durchzuführen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird nicht ersetzt.

§ 34

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 32 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen oder besteht bei der Innung kein Gesellenausschuss, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 35

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Innung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Innung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Erklärt er die Wahl eines Gewählten für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Handwerkskammer zu.

§ 36

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Altgesellen, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 37

Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheit als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie mindestens den entstandenen Lohnausfall deckt.

Beiträge

§ 38

- (1) Die der Innung und dem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge erhoben.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Innung können Gebühren erhoben werden.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 39

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960 gilt als Haushaltsjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 40

Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 41

Abänderung der Satzung und Auflösung der Innung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung

einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 42

- (1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

§ 43

- (1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte der Innung Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Line zu Gunsten des Handwerks, für das die Innung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht

§ 44

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen

§ 45

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Bremen.

Bremen, 08.05.1954